

Inserat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gleichstellungsgesetz: In dubio pro masculino

sw. In der vergangenen Frühlings-Session diskutierten die schweizerischen Nationalrätinnen und -räte den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf zum Gleichstellungsgesetz, mit dem der in der Verfassung seit über zehn Jahren festgelegte Gleichberechtigungs-Grundsatz zwischen den Geschlechtern endlich realisiert werden soll. Die Debatte brachte vor allem eine Erkenntnis: Zur Gleichberechtigung bekennen sich heute mehr oder weniger alle, frau muss jedoch genau hinhören, wenn es um die Details der Gleichstellung geht: In den Argumentationen um die strukturelle Verankerung der Gleichstellung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, ja, im Alltag,

zeigt sich heutzutage, wer begriffen hat, was Gleichstellung bzw. Diskriminierung bedeutet, und wer nicht. Diesmal ging es also um den Bereich des Erwerbslebens. Gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nahm der Nationalrat folgende Verwässerungen des Gesetzes vor:

- Zwar sprach sich der Rat für das Verbot von direkten und indirekten Benachteiligungen im Berufsleben aufgrund des Geschlechts aus. Dieses Verbot soll jedoch nicht schon bei Stellenausschreibungen und Anstellungen gelten (der Rat folgte damit einem Antrag von Herrn Dominique Ducret, CVP/GE), sondern erst bei der Aufgabenteilung, der Gestaltung der Arbeitsbedin-

gungen, der Entlohnung, der Beförderung und Entlassung.

- Während der Bundesrat die Arbeitgebenden darauf verpflichten wollte, für den Schutz vor sexueller Belästigung aktiv besorgt zu sein und diese Vorkehrungen allenfalls beweisen zu müssen, begnügte sich der Rat – auf Vorschlag der vorberatenden Kommission – mit einer Definition der sexuellen Belästigung als Diskriminierung. Unter diesen Tatbestand fallen demnach Drohungen, das Versprechen von Vorteilen und das Ausüben von Druck oder Zwang zur Erlangung eines Entgegenkommens sexueller Art. Auch muss die Arbeitnehmerin jetzt selber beweisen, dass sie sexuell belästigt worden ist. Mehrheitsfähig war dagegen der Antrag, wonach die Betroffenen eine Entschädigung geltend machen können, wenn die Belästi-

INSERAT

ZOOM – Zeitschrift für Film im März 94:

Frauen im Filmbusiness

Drehbuchschreiberinnen, Regisseurinnen, Kamerafrauen, Schauspielerinnen, Beleuchterinnen, Standfotografinnen, Verleiherinnen... Die Liste kann durch zahlreiche weitere Berufe ergänzt werden. Anlässlich des Programms «Frauen Film Tage», welches im März in vielen Schweizer Städten zu sehen ist, hat ZOOM einige Bereiche herausgepickt und wirft einen Blick auf die weibliche Seite des Schweizer Filmschaffens. Haben Sie Lust, Frauen-Kino zu lesen? Der nebenstehende Coupon hilft Ihnen weiter.

BESTELLEN SIE JETZT:

Ein Schnupperabo:
März-Ausgabe plus zwei weitere für Fr. 20.–

Ein Jahresabonnement für Fr. 72.– plus Versandkosten

Oder legen Sie als StudentIn, MittelschülerIn bzw. Lehrling eine Kopie Ihrer «Legi» bei und bezahlen

für ein Jahresabonnement nur Fr. 59.– plus Versandkosten

Coupon ausfüllen und einsenden an:

ZOOM – Zeitschrift für Film, Postfach, 8027 Zürich
Telefonische Bestellung unter Nummer 01/984 17 77

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Unterschrift: _____

ZEITSCHRIFT FÜR FILM

gung «schwerwiegend» war. Die Änderung des bundesrätlichen Entwurfs wurde vorab mit der Notwendigkeit einer Präzisierung begründet, «um nicht alles dem Richter zu überlassen» (Josef Iten, CVP/NW). Linke und grüne Nationalrätinnen dagegen kritisierten, die Regelung gehe sowohl an der Frauenrealität vorbei wie auch kaum über das bereits geltende Recht (Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Arbeitsrecht) hinaus. Grapschern, anzügliche Bemerkungen machen und Pornobilder zeigenden Belästigern könne so das Handwerk nicht gelegt werden. Die Basler SP-Nationalrätin Margrith von Felten prägte dabei die Redewendung, der Rat habe sich am Grundsatz «in dubio pro masculino» orientiert.

- Die Beweislastumkehr soll nicht generell bei Diskriminierungen, sondern nur in Lohnfragen gelten, d.h. nur im Fall einer Lohnklage müssen die Arbeitgebenden beweisen können, dass sie nicht geschlechtsspezifische Diskriminierungen vornehmen.

Angenommen hat der Nationalrat hingegen das sogenannte Verbandsklagerecht. Im Diskriminierungsfall sollen sich demnach auch Organisationen und Verbände (z.B. Gewerkschaften und Frauenorganisationen) gerichtlich beschweren können – wenn sich der Ausgang des Verfahrens voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Und zwar sollen sie klagen können, ohne

dass die von der Diskriminierung betroffene Person explizit einverstanden ist, wie dies ein paar Schlaumeier aus der vorberatenden Kommission beantragt hatten. Angenommen wurde auch der Kündigungsschutz, der im Falle einer Diskriminierungsklage die Arbeitnehmerinnen vor Rachekündigungen schützt. – Das vom Nationalrat verabschiedete Gesetz geht nun an den Ständerat.

Ungleichstellung schwarz auf weiss

sw. Viele Schweizer Frauen erfahren es auf ihrem Lebensweg tagtäglich, viele weisen seit Jahr(hundert)en immer wieder darauf hin und stellen Forderungen, nun ist es von unverdächtigter Stelle für den Beginn der 1990er auch empirisch belegt: Der Weg zur Gleichstellung ist harzig. «Die Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie in der Schweiz vor zehn Jahren gesetzlich verankert wurde, ist faktisch noch bei weitem nicht verwirklicht», schreiben die AutorInnen einer Studie des Bundesamtes für Statistik.

Belegt wird diese Feststellung durch Zahlen aus verschiedenen Lebensbereichen: Ganze 43% der Erwerbspersonen sind heute Frauen,

aber: Schweizer Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch 23% weniger als Männer. Am grössten ist die Lohndifferenz bei Personen mit einem akademischen Abschluss. Je mehr Zeit und Anstrengung die Frauen also in ihre Ausbildung investieren, desto ausgeprägter schlägt sich die Lohndifferenz nieder. Frauen arbeiten häufiger teilzeitlich und sind öfter als Männer in ungesicherten Arbeitsverhältnissen tätig. Bei der Berufswahl wird nach wie vor an den gängigen Stereotypen festgehalten.

Besonders frustrierend sind die Zahlen zur Hausarbeit: Die Studie kann auch in der Verteilung der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern keine Trendwende vermelden. Ab dem 25. Lebensjahr geht die ausserhäusliche und bezahlte Erwerbstätigkeit von Frauen schlagartig um die Hälfte zurück. «Sobald Männer und Frauen zusammen wohnen, nimmt das Engagement der Männer im Haushalt tendenziell ab, jenes der Frauen jedoch zu – selbst wenn beide Partner vollzeitlich erwerbstätig sind»: So steht es in der Studie. Unabhängig von Altersklassen und familiärer Situation verbringen Frauen erheblich mehr Zeit mit Kochen, Putzen, Einkaufen etc. als Männer, nämlich durchschnittlich 23 Stunden pro Woche im Vergleich zu mickrigen 6 Stunden bei den Männern. Während Kinder den Zeitaufwand der Frauen nachhaltig steigern, verändert sich das Engagement der Väter in dieser Hinsicht kaum. Zwar steigt ihr Anteil Hausarbeit auf 7 Stunden pro Woche (!), nie aber arbeiten Männer so viel ausser Haus wie dann, wenn sie kleine Kinder haben. Im Gegensatz dazu leisten in dieser Lebensphase Frauen durchschnittlich 36 Wochenstunden an unbezahlter Haushaltsarbeit.

Die Schweizer Studie, deren Zahlen-Angaben Nationalrat und Ex-Fernseh-Schönling Maximilian Reimann (SVP) in der National-

INSERAT

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL

Zur Erweiterung unserer Bibliotheksgruppe suchen wir

2 NEUE FRAUEN

Wenn Du an Literatur & Sachthemen von & für Frauen interessiert bist und pro Monat ca. einen Dienstagabend für die Frauenbibliothek einsetzen möchtest, so melde Dich unter Tel. 681 33 45 (Dienstag 18–21 Uhr). Eine Bibliotheksfrau wird Dich gerne genauer informieren.

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL
Klingenthalgraben 2, 4047 Basel

INSERAT

FÜR FRAUEN

GESTALTEN UND MALEN MIT
TON UND FARBE

8.–14. Mai 1994

AUSDRUCKMALEN UND MASSAGE

25. Juni–2. Juli 1994

in schönem Haus
mit Malatelier
in Poschiavo, GR.

Auskunft: Verein Netzwerk,
Postfach 514, 7002 Chur
Telefon 082/5 16 48 oder
081/22 86 96